



Auszug aus der N I E D E R S C H R I F T

der 06. Sitzung des Haupt-, Wirtschafts-, Sozial- und Nachhaltigkeitsausschusses (Hauptausschuss) vom 29. April 2015 im Tagungs-Trauraum des Rathauses

TAGESORDNUNG (öffentlich)

1. Antrag der CSB-Fraktion zur Überprüfung der Verkehrssituation an der Hindenburgstraße auf Höhe der Grund- und Mittelschule Partenkirchen und Verbesserung der Verkehrssicherung; Zwischenbericht I
2. Überprüfung bestehender Geschwindigkeitsbeschränkungen durch die Regierung von Oberbayern im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bayerischen Verkehrssicherheitsprogramms 2020 „Bayern Mobil-Sicher ans Ziel“ I
3. Antrag der SPD-Fraktion zur Teilnahme an der Aktion STADTRADELN; Ergänzungsantrages von Herrn Dr. Thiel auf Beitritt Garmisch-Partenkirchens zum Klimabündnis B

ÖFFENTLICHER TEIL

2. Bürgermeister Wolfgang Bauer eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Mitglieder des Hauptausschusses form- und fristgerecht geladen wurden und der Hauptausschuss

mit 10 Stimmen

beschlussfähig ist. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Die Niederschrift der 05. Sitzung des Hauptausschusses liegt aus. Da keine Einwendungen gegen die Niederschrift der 05. Sitzung eingegangen sind, gelten die Niederschrift der 05. Sitzung als genehmigt.

Tagesordnungspunkt 1: Antrag der CSB-Fraktion zur Überprüfung der Verkehrssituation an der Hindenburgstraße auf Höhe der Grund- und Mittelschule Partenkirchen und Verbesserung der Verkehrssicherung; Zwischenbericht

In der Sitzung am 25. Februar 2015 wurde die Überprüfung der Verkehrssituation an der Hindenburgstraße auf Höhe der Grund- und Mittelschule Partenkirchen und Verbesserung der Verkehrssicherung besprochen.

Es wurde unter anderem vereinbart, dass vorab Geschwindigkeitsmessgeräte in der Hindenburgstraße sowie in der Münchner-Straße aufgestellt werden sollen. Laut Aussage des



Niederschrift der 06. Sitzung des Haupt-, Wirtschafts-, Sozial- und Nachhaltigkeitsausschusses (Hauptausschuss) vom 29.04.2015

gemeindlichen Bauhofes können diese spätestens in der 19. Kalenderwoche (ab 04. Mai 2015) aufgestellt werden. Die Geschwindigkeitsmessgeräte werden dann im Zeitraum von sechs Wochen (bis ca. 19. Juni) Messungen aufnehmen. Die Daten werden nach der Auswertung dem Hauptausschuss vorgelegt und dienen als weitere Arbeitsunterlagen für mögliche Verbesserungsmaßnahmen.

Dies dient dem Hauptausschuss zur Information.

Tagesordnungspunkt 2: Überprüfung bestehender Geschwindigkeitsbeschränkungen durch die Regierung von Oberbayern im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bayerische Verkehrssicherheitsprogramms 2020 „Bayern Mobil-Sicher ans Ziel“

Der Markt Garmisch-Partenkirchen wurde neben den Gemeinden Grainau und Oberau von der Regierung von Oberbayern über das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen im Februar 2015 aufgefordert verschiedene verkehrsrechtliche Anordnungen zur Überprüfung vorzulegen. Die Regierung von Oberbayern begründet diese Vorgehensweise mit der mangelnden Umsetzung der neuen Straßenverkehrsordnung und des Bayerischen Verkehrssicherheitsprogramms 2020 (u.a. Abbau des Schilderwaldes) in der Praxis.

Einige stichprobenartige Überprüfungen in verschiedenen Landkreisen haben ergeben, dass die von den Gemeinden verfügbaren Anordnungen nach Auffassung der Regierung von Oberbayern „durch die Bank“ rechtswidrig waren.

Im Markt Garmisch-Partenkirchen wurden die verkehrsrechtlichen Anordnungen für die folgenden Gemeindestraßen am 19.02.2015 über das Landratsamt zur Überprüfung vorgelegt:

- Ludwigstraße „verkehrsberuhigter Bereich“, Zeichen Z 325 StVO
- Loisachstraße, Zeichen Z 274 StVO (30 km/h)
- Maximilianstraße, Zeichen Z 274 StVO (30 km/h)

Der Markt wurde nach Überprüfung der verkehrsrechtlichen Anordnungen vom Landratsamt aufgefordert, zum einen die Rechtmäßigkeit der Anordnungen herzustellen und zum anderen, wenn die Rechtmäßigkeit nicht herzustellen ist, die Anordnungen zurückzunehmen und die Verkehrszeichen abzubauen.

Es wurde hierbei von der Regierung u.a. folgendes angemerkt:

„AO vom 14.08.2008, Maximilianstraße, Z 274-53 und Z 274-55:

Die Rechtsgrundlage wäre wohl § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO (in den Anordnungen nicht genannt). Liegen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 StVO vor, dürfen Verbote des fließenden Verkehrs nach § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO gleichwohl nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes (hier: Sicherheit und Ordnung) erheblich übersteigt. Soll die Maßnahme der Verkehrssicherheit dienen, ist die Feststellung einer gegenüber durchschnittlichen Verhältnissen deutlich erhöhten Unfallzahl erforderlich oder es liegt zumindest eine konkrete Gefahrensituation vor. Sicherer Fußweg für die Kinder usw. ist kein Grund für eine dauernde Geschwindigkeitsbeschränkung.

Die AO ist rechtswidrig: Keine objektive Tatsachenlage, von Putativgefahr* ausgehend, gesetzlich vorgeschriebenes Ermessen nicht ausgeübt (die Beschränkung kann nur das "letzte Mittel" sein). Zwar besteht für eine AO, die mittels der Aufstellung von Verkehrszeichen bekanntgegeben wird, keine formelle Begründungspflicht (Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG). Das ändert jedoch nichts an der materiell-rechtlichen Verpflichtung zur Ermessensausübung, die im Streitfall auch gerichtlich nachvollziehbar sein muss. Nach den vorgelegten Unterlagen ist die Gemeinde der ihr nach Art. 40 BayVwVfG obliegenden Pflicht nicht nachgekommen, das



Niederschrift der 06. Sitzung des Haupt-, Wirtschafts-, Sozial- und Nachhaltigkeitsausschusses (Hauptausschuss) vom 29.04.2015

gesetzlich eingeräumte Ermessen auszuüben (siehe auch Urteil des BayVGH vom 10.05.2010, Seite 5, Abschnitt Nr. 16, Satz 3).

AO vom 28.10.1999 / 15.11.1999, Ludwigstraße, Z 325 / 326, Z 267, Z 220 / Z 221, Z 205, Z 209, 10km-Beschränkung. Die Rechtsgrundlage (in der AO nicht genannt) müsste lt. AO - .. aus Gründen der Sicherheit und Ordnung – § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO sein; für den verkehrsberuhigten Bereich ist es aber § 45 Abs. 1d StVO.
Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 10 km ist nicht zulässig (gibt es in der STVO nicht).
Die AO ist rechtswidrig. Siehe o.g. Feststellungen.

AO vom 06.12.1995, Loisachstraße, Z 274 (30 km/h) sowie Fahrbahnverengung: Die AO ist rechtswidrig. Siehe o.g. Feststellungen. Fahrbahn mit was und warum?
Sonstige Hinweise: Zuständigkeitsangaben, StVO i.V.m. ZustGVerk.

In einer rechtsstaatlichen Verwaltung sollte der rechtmäßige Verwaltungsakt der Regelfall sein. Rechtmäßig ist der Verwaltungsakt dann, wenn er in allen Einzelheiten geltendem Recht entspricht, andernfalls ist der rechtswidrig. Der Verkehrsteilnehmer hat einen Anspruch auf eine rechtmäßige Beschilderung. Im Rahmen des seit Januar 2013 geltenden VSP 2020, das bisher von den Kommunen kaum beachtet wurde, sollten – u.a. zum Abbau des Schilderwaldes – entsprechende Überprüfungen durchgeführt werden. Die bisherigen Ergebnisse der bei der Regierung überprüften AO haben gezeigt, dass in den Kommunen dies dringend erforderlich wäre.

Das LRA GAP wird gebeten, die Gemeinde (ggf. auch aufsichtlich) zu veranlassen, die rechtswidrigen Anordnungen (einschl. dem Abbau der Beschilderung) in den o.g. Straßen unverzüglich zurückzunehmen oder die Rechtmäßigkeit mit einer objektiven Tatsachenlage und einer entsprechenden Begründung (einschl. Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit) in den verkehrsrechtlichen Anordnungen herzustellen.“

Das Ordnungsamt prüft derzeit als örtliche Straßenverkehrsbehörde, unter Beteiligung weiterer Fachbehörden, vorgabengemäß die betreffenden verkehrsrechtlichen Anordnungen. Die Ergebnisse der Überprüfungen werden dann ggf. dem Hauptausschuss zur weiteren Behandlung vorgelegt.

Dies dient dem Hauptausschuss zur Information.

Tagesordnungspunkt 3: Antrag der SPD-Fraktion zur Teilnahme an der Aktion STADTRADELN; Ergänzungsantrag von Herrn Dr. Thiel auf Beitritt Garmisch-Partenkirchens zum Klimabündnis

Mit Schreiben vom 13. Februar 2015 beantragte die SPD-Fraktion die Teilnahme an der Aktion STADTRADELN (siehe Anlage).

Ziel der Kampagne ist, Bürger/innen zur Benutzung des Fahrrades im Alltag zu sensibilisieren und die Themen Fahrradnutzung und Radverkehrsplanung verstärkt in die kommunalen Parlamente einzubringen. Herr Thiel unterstützt mit Mail vom 18. Februar dieses Vorhaben grundsätzlich und beantragt den Beitritt zum Klimabündnis.

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Hauptausschuss beschließt an der Aktion STADTRADELN des Klimabündnisses teilzunehmen und gibt eine Empfehlung an den Gemeinderat dem Klimabündnis beizutreten.